

Satzung der Landesschülervertretung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen Landesschülervertretung-Landesvereinigung der bayerischen Bezirksschülersprecher. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Jugendpflege, der Erziehung und Volksbildung durch die Förderung und Unterstützung der Eigeninitiativen von Jugendlichen, durch die Förderung der Zusammenarbeit der Schüler in überschulischen Angelegenheiten, durch die Unterstützung der Schülervertreter aller Schularten in ihrer Arbeit und durch die Förderung altersgruppenübergreifender Zusammenarbeit in kulturellen und sozialen Angelegenheiten.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden und vertritt die Interessen der bayerischen Schülervertreter.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Vereinszweck wird verfolgt durch:

- Tagungen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung
- kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen mit denen am schulischen Leben beteiligten
- Ausrichtung von Seminaren zu aktuellen, kulturellen, politischen, sozialen und wissenschaftlichen Fragen
- Erwerb, Aufbau und Ausbau von Förderungsstätten, die dem Vereinszweck entsprechen, sowie zur Verfügungstellen von Mitteln, die geeignet sind, die Arbeit der gewählten Schülervertreter zu unterstützen
- Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet ist, die Arbeit der gewählten Schülervertreter zu unterstützen
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satz-

ungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- b. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der auf Regierungsebene von den Schülervertretern dieses Bezirks als ihr Vertreter gewählt wird, namentlich die ersten und zweiten Bezirksschülersprecher der Bezirke im Freistaat Bayern.
- c. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen, sowie sonstige Personenvereinigungen werden. Natürliche Personen dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.
- d. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch die Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- e. Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied und als Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft muß ein Nachweis der in § 5b genannten Eigenschaften erbracht werden. Bis zum Erbringen dieses Nachweises wird das betreffende Mitglied als förderndes Mitglied geführt.
- f. Soll die Aufnahme abgelehnt werden, so ist hierfür ein Vorstandsbeschluß notwendig. Der Vorstand ist verpflichtet jeden Antragsteller auf eine ordentliche Mitgliedschaft aufzunehmen, der die satzungsgemäßen Anforderungen erfüllt.
- g. Jedes Mitglied erhält nach Eintritt in die LSV eine Satzung. Der Erhalt muß vom Mitglied bestätigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet mit dem Wegfall der in § 5b genannten Eigenschaften und durch Austritt oder Tod. Bei fördernden Mitgliedern darüberhinaus durch Ausschluß.
- b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung beim ersten

Vorsitzenden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

c. Der Ausschluß aus dem Verein ist möglich:

1. wenn ein Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen, von denen die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten muß, mindestens sechs Monate den Betrag oder sonst fällige Beträge nicht geleistet hat;
2. wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied in erheblichen Maßen den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

d. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

e. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Bestehende Forderungen des Vereins werden davon nicht berührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind berechtigt die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliederversammlung kann allerdings für die Inanspruchnahme gewisser Leistungen Richtlinien erlassen und Gebühren erheben.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsrechnungen werden zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Schatzmeister versandt.
- c. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch Einzelvereinbarungen zwischen dem Vorstand und diesen festgelegt.
- d. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht für bestimmte Zeit befreien oder rückständige Beiträge erlassen.
- e. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt eine Deutsche Mark.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen und zwar zum ersten Mal tunlichst innerhalb der ersten drei Monate. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit,

Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.

- b. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung immer beschlußfähig.
- c. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem zu wählenden Präsidium, das sich aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, aber höchstens vier Beisitzern zusammensetzt.
- d. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- e. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 1. Wahl des Vorstandes
 - 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsberichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfung.
 - 3. Die Entlastung des Vorstandes.
 - 4. Die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand.
 - 5. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - 6. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen.
 - 7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verfügung über das Vereinsvermögen.
- f. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g. Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Maßgabe, daß die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten erschienen Mitglieder die Hälfte der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder übersteigen muß.
- h. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - 1. wenn der Vorstand dies beschließt
 - 2. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich beantragt.
- i. Aktives Wahlrecht und Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied, das sich im Besitz einer gültigen Mitgliedskarte befindet. Fördernde Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht nur in den Punkten 5 bis 8 des § 9e.

§ 10 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Jeder Regierungsbezirk sollte durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder von ihnen einzelnen, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- c. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein ergänzen.
- d. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- e. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen. Der Schatzmeister ist im Rahmen des § 10a der Satzung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- f. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt zur Erledigung der ihm obliegenden Vereinsangelegenheiten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen und diesen die Erledigung einzelner Aufgabengebiete in eigener Verantwortung zu übertragen. In gleicher Weise kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vereins mit der Erledigung von Sonderaufgaben beauftragen.³⁾ Der erste Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung oder Ablehnung einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung der Stellvertreter leitet dasjenige Vorstandsmitglied die Sitzung, das dem Verein am längsten angehört.
- h. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen in der Regel schriftlich. In ihnen soll der Gegenstand der Beratungen angegeben werden. Die Einladungen erfolgen durch den ersten Vorsitzenden. Bei seiner Verhinderung gilt § 10g.
- i. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- k. Ein Mitglied des Vorstandes führt über jede Sitzung Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer

unterschrieben und stehen jedem Mitglied zur Einsicht offen.

- l. Jedes Mitglied ist berechtigt bei vorheriger Anmeldung an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Es hat kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder sind jeweils einzuladen.
- m. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- n. Jede Tätigkeit im Vorstand, in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder in sonstiger Eigenschaft für den Verein ist ehrenamtlich. Ausgenommen hiervon ist die Tätigkeit eines hauptamtlichen oder nebenberuflichen Geschäftsführers, die durch Dienstvertrag geregelt wird. Auslagen im Interesse des Vereins werden auf Beschluß des Vorstandes vergütet.
- o. Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.

§ 11 Arbeitskreise

- a. Die Schülervertretungen in den Bezirken Schwaben, Niederbayern, Oberpfalz, Oberbayern-Ost, Oberbayern-West, Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken bilden Arbeitskreise. Diese sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Die Arbeitskreise sind nicht befugt selbstständig Mitglieder aufzunehmen.
- b. Die Arbeitskreise erkennen die Satzung der LSV an, sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- c. Die Arbeitskreise können für die Dauer eines Jahres Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglied der LSV sind.
- d. Die Leiter der Arbeitskreise müssen Mitglieder der LSV sein, vorzugsweise Bezirksschülersprecher.
- e. Die Arbeitskreise sollen die Zusammenarbeit der einzelnen Schülervertretungen und Initiativen zur Förderung des Schullebens mit dem Vorstand fördern.

§ 12 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht.

Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

Zahlungen zu Lasten des Vereins darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorstandes, die mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters versehen ist, leisten.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann beschließen, Aufgaben der Geschäftsführung, insbesondere der Kassenverwaltung einem geeigneten Mitglied des Vereins ehrenamtlich zu übertragen. Dies entbindet den Vorstand insbesondere den Schatzmeister nicht seiner Verantwortung, sondern dient allein der Arbeitsentlastung.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer.

§ 15 Ausgaben, Gewinne

- a. Gewinne sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Jede Verteilung an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in die Aktion "Humane Schule e.V.", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort des Vereins ist München.